

**Zweite Änderung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 15. November 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität die folgende Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. November 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 1/2010, S. 6), geändert durch die Erste Änderung der Promotionsordnung vom 6. Dezember 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 1/2012, S.2). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Oktober 2016 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 15. November 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Änderung am 15. November 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung**

1. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Für eine Promotion an der Philosophischen Fakultät sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen Voraussetzung. Die Kenntnisse müssen in der Regel in mindestens vierjährigem Sprachunterricht erworben worden sein oder nachweislich der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Sie können durch ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen werden. In Anlage 1 der Promotionsordnung werden für einige Fächer weitere fachspezifische Sprachvoraussetzungen formuliert. Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„vier Exemplare der Dissertation in maschinenschriftlicher, gebundener Form sowie eine elektronische Kopie im Dateiformat *.pdf;“.

b) Nummer 8 wird gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation ist in vier Exemplaren maschinenschriftlich, in gebundener Form vorzulegen; eine elektronische Kopie im Dateiformat *.pdf ist beizufügen. Sie ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Korrektorexemplare verbleiben bei den Gutachtern.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung von mindestens 60, höchstens 90 Minuten Dauer erfolgt in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion oder einer universitätsöffentlichen Disputation der Dissertation. Die Prüfungsform wird einvernehmlich zwischen Kandidat und Betreuer vereinbart; im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat. Die mündliche Prüfung soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Im Kolloquium soll der Doktorand im mündlichen Vortrag seine selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen seines Fachgebietes und seine Kenntnisse zum Stand der Forschung unter Beweis stellen. Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und dem Kandidaten mindestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt. Der Kandidat schlägt im Benehmen mit dem Betreuer seiner Dissertation in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte für die mündliche Prüfung vor, die nicht in näherem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. In der Disputation soll der Kandidat die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen.“

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Das Kolloquium bzw. die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. An der mündlichen Prüfung muss mindestens einer der Gutachter der Dissertation teilnehmen sowie mindestens ein weiterer fachnaher Hochschullehrer. In der Disputation sind in der Regel die promovierten Fachvertreter frageberechtigt.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kolloquiums“ die Wörter „bzw. der Disputation“ eingefügt.

e) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so wird mit dem Bewerber entsprechend Absatz 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist vereinbart. Im Kolloquium sind zwei neue Schwerpunkte zu vereinbaren. Wird auch die zweite mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Der Bewerber erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid des Dekans.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Neubekanntmachung

(1) Die Änderungen der Promotionsordnung gemäß Artikel 1 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät in der vom Inkrafttreten der Änderungen an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, 15. November 2016

Professor Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Professor Dr. Stefan Matuschek
Dekan der Philosophischen Fakultät